

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Stadt/Gemeinde

Gemeinde Sipplingen

zur:

- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 25.07. 2018

Für die Berichterstattung an die EU ist dieser maximal 10-seitige Bericht in elektronischer Form an die LUBW (laerm@lubw.bwl.de) zu übermitteln. Vollständig ausgefüllt umfasst der Bericht alle für die Berichterstattung erforderlichen Angaben. Das Berichtssystem sieht je Gemeinde nur eine Datei vor; mögliche Zusatzinformationen können unter Einhaltung der maximalen Seitenzahl in diese Datei eingebunden werden. Erläuterungen zum Ausfüllen des Berichts entsprechend der nachfolgend angeführten Fußnoten sind [hier zum Download*](#) eingestellt.

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde ¹⁾

Name der Stadt/Gemeinde: Gemeinde Sipplingen

Gemeindekennziffer: 08435053

Ansprechpartner: Herr Bürgermeister Gortat

Anschrift: Bürgermeisteramt, Jahnstraße 5, 78354 Sipplingen

E-Mail / Telefon: og@sipplingen.de; 07551 – 8096-20

Internetadresse der Gemeinde: www.sipplingen.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird ²⁾

Die Gemeinde Sipplingen liegt rund 2 km südlich der B31n (Überlingen-Stockach). Sie wird im Wesentlichen durch die klassifizierte Straße B 31 (Seestraße) erschlossen.

Diese ist als „Hauptverkehrsstraße“ mit mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr in der Straßenlärmkartierung 2017 der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) berücksichtigt.

Die Gemeinde Sipplingen ist zudem durch die Bodenseegürtelbahn (KBS 731 Radolfzell – Lindau) an das Schienennetz angebunden. Die Bodenseegürtelbahn ist aufgrund der Zugbewegungen von weniger als 30.000 Züge/Jahr nicht als „Haupteisenbahnstrecke“ eingestuft und dementsprechend in der Schienenlärmkartierung 2017 des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) nicht berücksichtigt.

1.3 Rechtlicher Hintergrund ³⁾

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a -f BImSchG.

1.4 Geltende Grenzwerte ⁴⁾

Übersicht Grenzwerte: www.lubw.de/laerm-und-erschuetterungen/grenz-und-richtwerte

Offiziell von Deutschland an die EU-Kommission gemeldete Grenzwerte:

http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/DE_DE_DF3_v3.xls/manage_document

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten ⁵⁾

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen (nach Lärmart, sofern zutreffend)

Pegelklasse in dB(A)	Straßenlärm		Schienenlärm	
	L _{DEN} (24 Stunden)	L _{Night} (22-06 Uhr)	L _{DEN} (24 Stunden)	L _{Night} (22-06 Uhr)
über 50 bis 55	-----	49	-----	
über 55 bis 60	54	39		
über 60 bis 65	46	11		
über 65 bis 70	34	0		
über 70 (bis 75)	0	0		
über 75	0	-----		-----
Summe				

Tab.2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser	Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser
Straßenlärm				Schienenlärm				
> 55 dB(A)	0,5	67	0	0				
> 65 dB(A)	0,2	17	0	0				
> 75 dB(A)	0,0	0	0	0				

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind ⁶⁾

In Sipplingen ist als einzige Hauptverkehrsstraße die Ortsdurchfahrt der Bundesstraße B 31 (Seestraße) Bestandteil der Lärmkartierung. Während der Nachtzeit (6-20 Uhr) werden in Sipplingen Beurteilungspegel von 60 dB(A) überschritten, über den gesamten Tag (24 h) werden Beurteilungspegel über 65/55 dB(A) erreicht – davon sind in der Ortsdurchfahrt Sipplingen rund 50 (L_{Night}) bzw. 80 (L_{DEN}) Personen betroffen.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen ⁷⁾

Im zentralen Bereich der B 31 Ortsdurchfahrt Sipplingen ist auf der Grundlage des so genannten Kurorterlasses bereits eine Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit auf 30 km/h angeordnet; diese Geschwindigkeitsreduzierung ist bei der Lärmkartierung bereits berücksichtigt. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung wurden entsprechende Maßnahmen zur Lärminderung im Zuge der B 31 OD Sipplingen vorgeschlagen.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung ⁸⁾

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum Realisierung
1.	Verlängerung der Geschwindigkeitsreduzierung vom zentralen Bereich bis zum östlichen Ortsende (Bütze – Ortsende Richtung Überlingen) auf 30km/h ganztags	Gemeinde	2019
2.	Fahrbahnsanierung B31 OD Sipplingen von Ludwigshafen kommend bis Höhe Bahnhof	Gemeinde	2019
3.			
...			
...			

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre ⁹⁾ (Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

Im Bereich Höhe Bahnhof bis zum Ortsende Richtung Überlingen Einbau von lärmarmen bzw. lärmindernden Fahrbahnbelägen

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm ¹⁰⁾

Bau der Ortsumfahrung B 34/B 313 Stockach-Espasingen
Die Verkehrsfreigabe der OU Espasingen ist Voraussetzung für ein mögliches Lkw-Fahrverbot im Zuge der B 31 „alt“ für den Durchgangsverkehr zwischen Überlingen und Stockach bzw. Radolfzell zur Entlastung der Ortsdurchfahrten B 31 Sipplingen, B 31/B 34 Ludwigshafen und B 34/B 313 Espasingen als gemeindeübergreifende Maßnahme im Zuge des gemeinsamen Lärmaktionsplanes Espasingen/Ludwigshafen/Sipplingen.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz ¹¹⁾ (Begründung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

In Sipplingen sind aufgrund der unmittelbaren Lage am Bodenseeufer keine „ruhigen Gebiete“ ausgewiesen.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Anzahl lärm betroffener Personen ¹²⁾ (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

Durch die für die nächsten 5 Jahre geplante Baumaßnahme werden rund 40 lärm betroffene Personen entlastet

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans ¹³⁾

4.1 Bekanntmachung der Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans (bspw. Veröffentlichung im Amtsblatt)

am: 15.07.2020 durch: S'Blättle / Ausgabe Nr.29

4.2 Offenlage des Entwurfs des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation seiner Überprüfung zur Mitwirkung

vom: 15.07.2020 bis: 23.07.2020

4.3 Art der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)

- Öffentliche Veranstaltung am: 23.07.2020
- Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am:
- Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit:
Art: am:

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Art der Würdigung und Konsequenzen der eingegangenen Vorschläge für die Aktionsplanung:

Keine Vorschläge bzw. Meldungen eingegangen

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans ¹⁴⁾:

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen (geschätzte Gesamtsumme) ¹⁵⁾:

5.3 Kosten-/Nutzenanalyse (ggf. auch textliche Beschreibung) ¹⁶⁾

6. Evaluierung des Aktionsplans ¹⁷⁾

Festlegungen, wie dieser Aktionsplan und dessen Ergebnisse überprüft werden sollen bzw. überprüft wurden (bei fortgeschriebenen/überarbeiteten Aktionsplänen)

Überprüfung der Ergebnisse der Lärmkartierung der LUBW;
Vergleich der Kartierung der Stufe II zu Stufe III

7. Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten ¹⁸⁾

(beispielsweise durch Beschluss der Gemeindevertretung oder Unterzeichnung, Datum)

durch: Gemeinderat

am: 23.07.2020

7.2. Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten ¹⁹⁾

erfolgte am: 24.07.2020

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet: ²⁰⁾

www.siplingen.de

Siplingen, 23/07/2020

Ort, Datum, Unterschrift



Name, ggf. Funktion, ggf. Stempel

[Handwritten signature in green ink]